

CVP Thurgau, Postfach 121, 9545 Wängi

Departement für Bau und Umwelt
Herr Regierungsrat
Dr. Jakob Stark
Verwaltungsgebäude
8510 Frauenfeld

Wängi, 28. März 2014 MB

**Vernehmlassung zum
„Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrundes UNG“**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Stark
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf über die Nutzung des Untergrundes UNG wie folgt Stellung:

Wir freuen uns, dass die Regierung die Motion von CVP-Kantonsrat Josef Gemperle baldmöglichst umsetzen will. Die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Erkundung, Erschliessung und Nutzung des tiefen Untergrundes ist die Grundlage für eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung der tiefen Geothermie, welche gleichzeitig allen Beteiligten Rechtssicherheit gewährleistet.

Wir begrüssen die Stossrichtung des Gesetzes und freuen uns, dass der Entwurf auch mit anderen Kantonen abgestimmt worden ist.

§ 2 definiert die Begriffe. Aus unserer Sicht ist die Erwähnung des Begriffes „Fracking“ unverzichtbar, ist er doch sowohl Teil der heutigen Fachterminologie als auch der Diskussion in Politik und Öffentlichkeit. Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass zur besseren Abgrenzung auch der Begriff der hydraulischen Stimulation -wie er bei den hydrothermalen und petrothermalen Geothermiebohrungen zur Anwendung gelangt – definiert werden muss.

Gemäss § 3 Absatz 3 sind Grundeigentümer sowie weitere dinglich oder vertraglich an einem Grundstück Berechtigte zu bewilligungspflichtigen Nutzungen gemäss § 4 berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes sowie aller weiteren anwendbaren Vorschriften erfüllen. Braucht es hier allenfalls eine Ergänzung betreffend Schräg- und Horizontalbohrungen?

Wir schlagen vor, dass in § 4 eine Bewilligung nicht erteilt werden kann, wenn die Förderung fossiler Brennstoffe, insbesondere mittels Fracking, vorgesehen ist. Sowohl Fracking wie die Förderung fossiler Brennstoffe würde den Zielen der Thurgauer Energiepolitik widersprechen, die in Verfassung, Gesetz und der Regierungsrätlichen Richtlinie 12-16 auf erneuerbare Energie, umweltverträglich produzierte Energie setzt und Nachhaltigkeit und eine Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien verlangt. Wird allerdings bei einer Geothermiebohrung (Beispiel St. Gallen) ein Gasfeld erschlossen, sollte dieses genutzt werden können – dies aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch, damit das bewilligte Projekt weiter verfolgt werden kann.

§ 8 Absatz 2 Ziffer 4: Gemäss den vorgeschlagenen Änderungen bei § 16 kann hier die Vollzugsbehörde nicht eine Bestimmung in die Konzession aufnehmen, der zufolge der Kanton von einer Haftung ausgeschlossen wird. Wir schlagen deshalb vor, Ziffer 4 auf „Schadloshaltung des Kantons durch den Konzessionär“ zu reduzieren.

Wir schlagen vor, die Konzession in § 8 analog den Wasserkraftwerken für 99 Jahre zu vergeben.

Gibt es in § 9 Absatz 4 einen allgemein verständlichen Begriff für „konzediert“?

In § 10 Absatz 2 sollte die Publikation bei Gemeinde übergreifenden Projekten auch auf das Amtsblatt ausgeweitet werden.

In § 10 Absatz 5 sollten alle ober- und unterirdisch betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen werden.

In § 13 Absatz 1 sollte der Begriff „ohne Weiteres“ durch „in der Regel“ ersetzt werden. Bei rechtlichen oder technischen Hindernissen sollte eine Bewilligung oder Konzession verlängert werden können.

Absatz 5: Wenn die Konzessionsdauer 99 Jahre gewählt wird, soll eine Konzession nicht verlängert werden können, sondern es muss ein neues Gesuch gestellt werden.

§ 16 Was die Akzeptanz der Geothermie in der Bevölkerung am stärksten beeinträchtigt, ist die Befürchtung, bei einem allfälligen Schadenereignis nicht genügend abgesichert zu sein. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Konzessionärs oder Bewilligungsinhabers darf ein möglicher durch die Nutzung des Untergrundes entstandener Schaden nicht am privaten Liegenschaftsbesitzer hängen bleiben! Es gilt hier, Rechtssicherheit zu schaffen, andernfalls haben Projekte zur Nutzung des Untergrundes mit grossem Widerstand der betroffenen Bevölkerung zu rechnen. Dieses berechtigte Anliegen greift die Motion 12 / MO 23 / 201 „Ergänzung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung“ auf, die von 61 Kantonsrätinnen und Kantonsräten unterzeichnet wurde.



§ 16 Absatz 1: Wir schlagen deshalb folgende Ziffer 1 vor: Bewilligungsinhaber oder Konzessionäre beziehungsweise deren Hilfspersonen haften für Schäden, die bei der Ausübung der Bewilligung oder Konzession verursacht werden.

§ 16 Absatz 2: Der Kanton haftet für Schäden, die vom Bewilligungsinhaber oder Konzessionär bzw. dessen Versicherung nicht gedeckt werden können.

Gebühren: Auf Konzessionsabgaben und Nutzungsgebühren im Bereich Wärme sollte bei Geothermiebohrungen verzichtet werden. Ausnahmen sollten dann möglich sein, wenn der Kanton Risikogarantien und Investitionshilfen gewährt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anliegen.

Freundliche Grüsse
CVP Thurgau

Gallus Müller
Parteipräsident

Margrit Bösiger-Jöhl
Leiterin Geschäftsstelle